Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

Elsaß < Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der Zivilverwaltung

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

8.11.1941 (No. 36)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

Des

Chefs der Zivilverwaltung im Elfaß

1941

Ausgegeben in Strafburg, am 8. November 1941

Mr. 36

Inhalt

	Seite
Anordnung über die Beförderungsteuer beim grenzüberschreitenden Personentrastverfehr und Güterfrast- verfehr vom 24. Oftober 1941	629
Anordnung über die Anbietungspflicht und bas Beräußerungsverbot für Schneeschuhe, deren Zubehör und Schneereifen vom 28. Oftober 1941	630
Berordnung über das Gerichtsvollzieherwesen im Elfaß vom 29. Oktober 1941	632
Berordnung jur Schädlingsbefämpfung im Obitban im Elfag bom 29. Oftober 1941	632
Berordnung jur Befämpfung des Froftspanners an Obstbaumen im Elfag bom 29. Oftober 1941	634
Berordnung jur Anderung der Berordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 30. Of- tober 1941	635
Bierzehnte Berordnung über steuerrechtliche Borschriften im Elsaß — Rennwett- und Lotteriegesetz — vom 3. November 1941	633
Fünfzehnte Berordnung über steuerrechtliche Borichriften im Elfaß bom 5. November 1941	636
Berordnung über Gesetliche Befanntmachungen im Regierungsanzeiger bom 22. Oftober 1941	636

Anordnung

über die Beförderungsteuer beim grenzüberschreitenden Berjonenfraftverfehr und Güterfraftverfehr bom 24. Oftober 1941

Auf Grund des § 8 der Dritten Berordnung über steuerrechtliche Borschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Berordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung, Seite 24) bestimme ich über die Ersebung der Besörderungsteuer beim Personenkraftverfehr und Güterkraftverfehr zwischen dem Elsaß, Lothringen, Luxemburg, dem Reichsgebiet und dem Ausland folgendes:

\$ 1

Der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 28. Juli 1941 S 6718—34 III (Reichssteuerblatt Seite 534), betr. Beförderungsteuer, ist im Elsaß anzuwenden. \$ 2

Nach dem im § 1 bezeichneten Erlaß gilt das Folende:

1. Bertehr zwijchen Elfag, Lothringen, Luxemburg und bem Reichsgebiet

(1) Die Beförderungen im Bersonenkraftverkehr und Gütertraftverkehr zwischen dem Reichsgebiet und Elsaß, Lothringen und Luxemburg sind nicht als grenzüberschreitender Berkehr, sondern als Inlandverkehr zu behandeln. Für die Erhebung von Beförderungsteuer für diese Beförderungen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die

Berlag und Drud: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwollengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichsvoft. Bezugspreis NM. 2.10 für das Bierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Berlag. Der Einzelverkaufsvreis beträgt NM. 0.10 für jeden angesangenen Drudbogen, mindestens aber NM. 0.20 für jedes Stück Geschäftsleitung des Unternehmers befindet (§ 11 der II. Borl. BeschTB. und §§ 18 und 29 Borl. BeschTB.). Das Finanzamt hat die Besörderungsteuer für die ganze Strede, die im Reichsgebiet, im Essa, in Lothringen und Luxemburg durchfahren wird, zu erheben.

(2) Für Beförderungen zwischen dem Reichsgebiet und dem Ausland (Frankreich, Schweiz, Belgien) durch das Elsaß, Lothringen und Luxemburg erheben die Grenzzollstellen die Beförderungsteuer nach den Borschriften der §§ 41 u. f. der II. Vorl. BefstDB. und der §§ 39 u. f. Borl. BefstDB.

2. Bertehr zwischen Elfag, Lothringen, Lugemburg und bem Musland

Für Beförderungen aus dem Elfaß, Lothringen und Luxemburg ins Ausland (Schweiz, Frankreich, Belgien) und vom Ausland nach dem Elfaß, Lothringen und Luxemburg erheben die Grenzzollstellen die Beförderungsteuer nach den Lorschriften der §§ 41 u. f. der II. Borl. Beförd. und der §§ 39 u. f. Borl. BefötDB.

3. Bertehr zwischen Elfaß, Lothringen und Lugems burg

Die Beförderungen im Bersonentraftwerfehr und Guterfraftverfehr swiften Elfaß, Lothringen und

Luzemburg sind nicht als grenzüberschreitender Berfehr, sondern als Inlandverkehr zu behandeln. Für die Erhebung von Beförderungsteuer für diese Beförderungen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmers besindet (§ 11 der II. Borl. BesötDB. und §§ 18 und 29 Borl. BesötDB.). Das Finanzamt hat die Besörderungsteuer für die ganze Strecke, die im Elsas, in Lothringen und Luzemburg durchsahren wird, zu erheben.

§ 3

- (1) Die Regelung ift ab 1. September 1941 anguwenden.
- (2) Für die Zeit vor dem 1. September 1941 ist Beförderungsteuer für den grenzüberschreitenden Kraftverkehr, der durch die §§ 1 und 2 geregelt ist, nicht nachzusordern. Beförderungsteuer, die für die Zeit vor dem 1. September 1941 entrichtet worden ist, wird nicht erstattet.
- (3) Die Bestimmungen bieser Anordnung gelten nicht für die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Reichspost und sur die Unternehmer von Gütersernversehr, soweit für deren Besorderungen der Reichskraftwagen-Betriebsverband die Fracht einzieht.

Strafburg, den 24. Oftober 1941.

Der Chef ber Zivilverwaltung im Elfaß

Finang- und Wirtschaftsabteilung Röhler

Unordnung

über die Anbietungspflicht und das Beräußerungsverbot für Schneefchuhe, deren Zubehör und Schneereifen vom 28. Oftober 1941

Auf Grund von § 3 der Berordnung über den Barenverkehr im Elfaß vom 8. Oftober 1940 (Berordnungsblatt Seite 206) wird mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung im Elfaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Unter die Borichriften diefer Anordnung fallen

- a) Schneeschuhe ohne Bindungen mit einer Länge von 185 em und mehr,
- b) Schneeichuhe mit Bindungen mit einer Länge von 185 cm und mehr,
- c) Schneefcubftode mit oder ohne Teller,
- d) Schneeschuhbindungen,
- e) Schneereifen.

§ 2

Anbietungspflicht und Beräußerungsverbot

- 1. Wer gewerbsmäßig die in § 1 genannten Geräte berstellt oder damit handelt, hat
 - a) die am 10. November 1941 in seinem Eigentum befindlichen Bestände bis jum 20. November 1941
 - b) die Geräte, die er nach dem 10. November 1941 fertigstellt oder bezieht, innerhalb 10 Tagen nach Fertigstellung bzw. Bezug

dem Feldzeugkommando in Stuttgart, Redarstraße 12, nach einem Angebotsschema (fiebe Anlage) anzubieten.

- 2. Bon der Anbietungspflicht find jolche Geräte ausgenommen, für die bei Inkrafttreten der Anordnung Lieferverpflichtungen gegenüber dem Wehrmacht-Beschaffungsamt, Berlin, bereits bestehen.
- 3. Eine anderweitige Beräußerung dieser Geräte als an das Wehrmacht-Beschaffungsamt, Berlin, oder an das Feldzeugkommando in Stuttgart ist nicht zulässig, es sei denn, daß das zuständige Feldzeugkommando das Angebot nicht innerhalb 21 Tagen nach der Andietung annimmt.

8 8

Ausnahmebestimmung

Die Reichsstelle für Waren verschiedener Urt fann Ausnahmen von den Borschriften des § 2 julaffen.

Strafburg, den 28. Oftober 1941.

\$ 4

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der Berordnung über den Warenberfehr im Essaß bestraft.

\$ 5

Diese Anordnung fritt am 10. November 1941 in Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Finduz- und Wirtschaftsabteilung Landeswirtschaftsamt Dr. Maier

Unlage

Hiermit biete ich gemäß § 2 der Anordnung des Landeswirtschaftsamts vom 28. Oftober 1941 dem Feldzeugkommando in ______ an:

1. Schneefcuhe mit und ohne Bindungen:

€tď.	Schneeschube	Bindungsart	Holzart		Länge	Stahlkante		Breis	Bemerfungen	
				Sidory	Sonst.	om	ja	nein	ab Lager	Bemeriungen
	The Control of									

2. Bindungen:

Std.	Bindungen -	Art der Bin	Preis	Wantarfun and	
				ab Lager	Bemerfungen

3. Stöde:

€tď.		Te	ller	Preis ab Lager	€tď.	Schu
	⊗töde	mit	ohne			

Ort und Datum.

4. Schneereifen:

€tď.	Schneereifen	Qualität	Preis ab Lager

Unterichrift und Stempel mit Angabe, ob Gersteller oder Sandler.

Berordnung über das Gerichtsvollzieherwesen im Elfaß vom 29. Ottober 1941

\$ 1

Bom 1. November 1941 ab fann das Amt des Gerichtsvollziehers im Elsaß nur noch von solchen Gerichtsvollziehern ausgeübt werden, die als Angestellte im Gerichtsvollzieherdienst von der Reichsjustizverwaltung eingestellt oder als Beamte übernommen worden sind.

Die näheren Anordnungen trifft der Oberlandesgerichtspräsident in Karlsruhe.

\$ 2

Die Dienstaufficht über die Gerichtsvollzieher wird von diesem Zeitpunkt an lediglich noch durch die auf-

Strafburg, den 29. Oftober 1941.

sichtführenden Richter berjenigen Umtsgerichte ausgeübt, deren Bezirk die Gerichtsvollzieher zugewiesen find.

\$ 3

Mit dem 1. November 1941 tritt im Essaß die Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher und übergangsweise die Bad. Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 1. Januar 1925 mit den zu ihrer Anderung und Ergänzung ergangenen Borschriften in Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Robert Wagner Gauleiter und Reichsstattbalter

Berordnung zur Schädlingsbefämpfung im Obstbau im Elfaß bom 29. Oftober 1941

Bur Regelung ber Schädlingsbefampfung im Obstban im Elfaß wird verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Zur Befämpfung und Abwehr von Krantheiten und Schädlingen der Obstbäume und sträucher sind die Eigentümer und Augungsberechtigten von Obstbäumen oder sträuchern verpflichtet, spätestens dis zum 1. Februar jeden Jahres

1. die abgestorbenen oder im Absterben begriffenen (abgängigen) Obstbäume und sträucher, ferner die Obstbäume und sträucher, die von Krankheiten (3. B. Krebs) oder Schädlingen (3. B. Blutlaus, Borkenkäfer) so start befallen sind, daß Bekämpsungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, zu beseitigen:

2. die Obstbäume und sträucher sachgemäß auszulichten, dürre, absterbende Afte und Afteile, Misteln und Kirschenherenbesen zu entsernen sowie die Obstbäume und sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu fäubern;

3. Raupennester und Fruchtmumien zu entsernen und sofort zu verbrennen;

4. die Obstbäume mit übermäßig hohen Baumkronen, an denen die Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr möglich ist, zu entsernen, wenn sie nicht mehr zu berjüngen sind.

(2) Bei der Durchführung der im Absah 1 genannten Befämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten (siehe Anlage).

§ 2

(1) Die Aberwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben den Ortspolizeibehörden den Bflanzenschungämtern und deren Beauftragten; ihren Beisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die im § 1 Absat 1 genannten Bersonen den ihnen obliegenden Berpflichtungen trotz besonderer Aufsorderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so können diese Stellen die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Berpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Tas Pflanzenschutzamt kann mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - die Bekämpfungsmahnahmen allgemein auf Kosten der Berpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Berpflichteten haben die erforderlichen Silfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die Landsommissare, in den Stadtkreisen Straßburg, Kosmar und Mülhausen durch die Oberstadtkommissare seistgesetzt.

§ 3

Die Landkommissare und die Oberstadtsommissare werden ermächtigt, mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -, die zur Befämpfung örtlich oder gebietsweise auftretender Krankheiten oder Schädlinge und die zur Berhütung ihres Auftretens ersorderlichen weitergehenden Anordnungen zu ersassen.

§ 4

Der Chef der Zivilverwaltung - Finang- und Wirtschaftsabieilung - fann Ausnahmen von den Borschriften dieser Berordnung zulassen.

\$ 5

Ber den Borichriften diefer Berordnung oder den

Strafburg, ben 29. Oftober 1941

auf ihr bernhenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird bei vorsählicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Gelöstrase oder mit einer dieser Strasen, bei sahrlässiger Begehung mit Gelöstrase bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strasen bestrast.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß

Finang- und Wirtschaftsabteilung & öhler

Unlage

Richtlinien

jur Schädlingsbefampfung im Obitbau

1. Abgestorbene und im Absterben begriffene (abgängige) Obstbäume und sträucher müssen bis zum 1. März seden Jahres beseitigt werden, soweit nicht durch Borschriften des Landes ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist. Als im Absterben begriffen sind in der Regel solche Obstbäume und sträucher anzusehen, deren Stamm oder Afte ungefähr zu einem Drittel abgestorben sind, sowie Steinobstbäume, die unter starkem Gummissus leiden.

Rach der gesetlichen Borschrift sind ferner solche Obstbäume und sträucher zu beseitigen, die von Krankheiten oder Schädlingen so start befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zwedmäßig sind. Die Entscheidung hierüber hängt von dem Ansbreitungsgrad und der Gefährlichkeit der Krankheiten oder des Schädlings ab. Eine Berpflichtung zur Beseitigung der Obstbäume wird in der Regel bestehen, wenn große Stammwunden vorhanden sind.

Die Beseitigung abgestorbener, absterbender oder start besallener Obstbäume und sträucher ist von den Berpflichteten ohne besondere Beisung des Pslanzenschuhamtes oder der Ortspolizeibehörde durchzuführen.

Bestehen Zweisel über die Zwedmäßigseit oder Notwendigkeit der in den vorstehenden Absäten 1—3 genannten Maßnahmen, so soll sich der Berpflichtete vom Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten (z. B. Bezirksstellen für Pflanzenschutz) beraten lassen. Die Beisungen des Pflanzenschutzamtes oder seiner Beauftragten über die Art der Durchsührung der Befämpsungsmaßnahmen sind vom Verpflichteten zu befolgen.

Obstbaume oder sträucher, die beseitigt werden mussen, sind aus dem Boden zu nehmen und, soweit sie nicht an Ort und Stelle verbrannt werden, von dem Obstgrundstüd zu entsernen. Zur Bermeidung der Berschleppung von Krankheiten und Schädlingen soll das Holz möglichst bald verbrannt werden.

2. Bei der Anslichtung bon Obstbäumen und sträuchern sowie bei der Entsernung von durren, absterbenden Aften und Afteilen, Mifteln und Kirschenberenbesen sind spiehendurre Triebe bis in das ge-

junde Holz zurückzuschneiden. Das frebsige Geäst ist ebenfalls auszuschneiden; Krebs an Stämmen und dicken Aften ist auszumeißeln. Die von Misteln besetzen Aste sind unterhalb des Buschansates der Mistel abzuschneiden. Blutlauskrebige Zweige sowie alle mit Blutläusen behafteten entbehrlichen Pflanzenteile sind in derselben Weise zu entsernen. Die Triebspitzen der Stachelbeersträucher müssen Itakeberrechtaues abgeschnitten werden; die von dieser Krankheit start befallenen Stachelbeersträucher sollen ganz entsernt werden.

Alle abgeschnittenen Afte und alle entfernten sonstigen Teile sind sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen. Die an Stämmen und Aften entstehenden größeren Bunden sind mit Baumwachs oder säurefreiem Baumteer zu verschließen.

3. Zur Säuberung der Obstbäume und sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke sind die Stämme und Aste sorgkältig abzukratzen und so glatt zu machen, daß die Schlupswinkel der Schädlinge beseitigt werden. Die dabei an Apfelbäumen freigelegten Blutlausansiedlungen sind mit grobem Pinsel mit Leinöl oder mit einem anderen von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Blutlausmittel gründlich zu bestreichen oder zu besprizen. Sind zahlreiche Burzelblutläuse vorhanden, so müssen die Burzeln oberflächlich freigelegt und mit Kalk oder Tadakstanb bestreut oder mit einem von der Biologischen Reichsaustalt sür Land- und Forstwirtschaft anerkannten Sprihmittel gegen Blutläuse überbraust werden.

4. Außer den an den Zweigen hängengebliebenen eingetrocheten Früchten (Fruchtmumien) und den Raupennestern sind auch Eigelege zu entsernen. Zweige, an denen die Eierringe des Ringesspinners vorhanden sind, müssen abgeschnitten werden. Die an der Baumrinde hastenden seuerschwammähnlichen Eigelege des Schwammspinners sind abzukrahen oder mit Betroleum zu tränken. Die auf diese Weise von den Obstdäumen und sträuchern entsernten Teile sind sprzsältig zu sammeln und zu verbrennen.

5. Die Entfernung von Obftbaumen mit übermäßig hohen Baumkronen hat zur Boraussetzung, daß die Durchführung der in der Berordnung angeordneten Befämpfungsmaßnahmen wegen der Höhe der Baumfrone nicht mehr möglich ift. Bei der Brufung diefer Boraussehungen ift für Gebiete mit Erwerbsobstbau ein strengerer Magftab anzulegen, weil für fie die Schädlingsbefämpfung weittragende Bedeutung hat und das Unterlaffen der angeordneten Befampfungsmagnahmen zu einer Befährdung des gefamten Obitanbangebietes führen fann. In Gebieten, in benen Erwerbsobstbau nicht betrieben wird, und in benen die Ausbreitung der Schädlinge und Krankheiten von Natur aus weniger begünstigt ift, fann von einer Entfernung bon Obitbaumen auch mit übermäßig hohen Baumfronen abgesehen werden, wenn der Erfolg der angeordneten Schädlingsbefämpfung da-

durch nicht beeinträchtigt wird, oder wenn Gründe des Naturschutzes für die Erhaltung solcher landschaftlich hervorragender Obstbäume sprechen. Durchweg ist davon auszugehen, daß Kirschbäume, deren Söhe 10 Meter übersteigt, übermäßig hoch sind. Die Beisungen des Pflanzenschutzantes oder seiner Beaustragten über die Notwendigkeit der Beseitigung übermäßig hoher Obstbäume sind maßgebend.

Die ordnungsgemäß nach der Berordnung und den Richtlinien durchgeführten Maßnahmen zur Schädlingsbefämpfung im Objtbau werden vorbeugend ein Auftreten der Schädlinge und Krankheiten verhindern und die Bernichtung auftretender Schädlinge und Krankheiten bewirfen; sie werden neben einer sorgfältigen Pflege der Obstbaume den deutschen Obstbau auch im Interesse des Erzeugers leistungsfähig ma-

chen.

Berordnung jur Befämpfung des Frostspanners an Obstbäumen im Elfaß bom 29. Oktober 1941

Bur Befämpfung des Frostspanners im Elfaß wird verordnet, was folgt:

81

(1) Die Eigentümer und Augungsberechtigten von Obitbaumen find verpflichtet:

1. an allen Kern- und Steinobstbäumen mit Ausnahme von Pfirsichen bis zum 15. Oftober jeden Jahres Klebgürtel (Raupenleimgürtel) sachgemäß anzubringen und sie wenigstens drei Monate lang flebfähig zu erhalten;

2. die Klebgürtel spätestens bis zum 15. März jeden Jahres zu entsernen und zu verbrennen sowie die Baumstämme unterhalb der Stellen, an denen die Klebgürtel angebracht waren, mit 10%iger Obstbaumfarbolineumlösung zu bestreichen.

(2) Bei der Durchführung der unter Absatz (1) genannten Befämpfungsmaßnahmen sind die in der Anlage zu dieser Berordnung aufgestellten Richtlinien zu beachten.

\$ 2

(1) Die Aberwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschuhamt und dessen Beaufträgten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Bersonen den ihnen obliegenden Berpflichtungen trotz besonderer Aufsorderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beaustragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Berpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

Strafburg, den 29. Oftober 1941.

\$ 3

In Ausnahmefällen kann die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Pilanzenschutzamt oder dessen Beaustragten auf Antrag genehmigen, daß von der Andringung der Kledgürtel Abstand genommen wird, wenn Frostspannerbesall nicht zu besürchten ist oder nach Lage der Berhältnisse etwaige Frostspannerschäden durch andere Maßnahmen wirssam verhütet werden können. In solchen Fällen kann die Durchsührung anderer Maßnahmen, insbesondere die Bespritzung der Bäume mit von der Biologischen Reichsanstalt sür Lands und Forstwirtschaft anerkannten Mitteln im Benehmen mit dem Pilanzenschutzumt angeordnet werden.

Antrage auf Befreiung von der Verpflichtung zur Anlegung von Alebgürteln find bis spätestens 1. September jeden Jahres an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 4

Wer den Borschriften dieser Berordnung zuwiderhandelt, wird bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis dis zu zwei Jahren und Geldstrase oder mit einer dieser Strasen, dei fahrlässiger Begehung mit Geldstrase dies zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strasen bestraft.

\$ 5

Die Berordnung wird im Einvernehmen mit dem Pflanzenschupamt von den Landsommissaren und Oberstadtsommissaren für ihren Bereich oder für einzelne Teile ihres Bereichs durch öffentliche Befanntmachung in Kraft gesept. Sie tritt nach Bestimmung dieser Behörden für deren Bereich wieder außer Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Finanz- und Wirtschaftsabteilung Köhler

Richtlinien

jur Belämpfung des Froftspanners an Obitbaumen

Zur Verhütung von Fraßschäden durch Frostspannerraupen müssen nach der vorstehenden Verordnung zur Bekämpfung der Frostspanner an Obsibäumen Klebegürtel (Raupenleimgürtel) angelegt werden, welche die flugunfähigen Falterweidehen hindern, zur Eiablage in die Baumkrone zu klettern. Beim Anlegen und Vehandeln der Klebegürtel nach § 1 Abjat 1 der Verordnung sind folgende Richtlinien zu beachten:

- 1. Die Klebegürtel muffen bis jum 15. Oftober angelegt werden.
- 2. Die Klebegürtel müssen in richtiger Söhe angebracht werden; auch die Baumpfähle und Baumsstützen müssen mit Klebegürteln versehen werden. Bei Hoch und Halbstämmen sind die Klebegürtel etwa in Brusthöhe, bei Niederstämmen (Zwergobstbäume) unterhalb des untersten Kronenastes anzulegen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Klebegürtel an den einzelnen Hauptästen anzubringen.
- 3. Es darf nur gut flebfähiger, von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft als den Normen entsprechend anerkannter Raupenleim verwendet werden.
- 4. Der Raupenleim darf nur auf (Bürtel aus öldichtem Bapier (Raupenleimpapier) aufgetragen wer-

den. Unmittelbares Aufstreichen des Leimes auf den Stamm schadet besonders jungen Bäumen. Das wenigstens 12 cm breite Raupenleimpapier ist auf der vorher geglätteten Rinde mittels Bindsaden so sest anzulegen, daß Frostspanner nicht durchkriechen können. Der Leim ist in einem wenigstens 8 cm breiten Streisen auf das Papier aufzutragen.

- 5. Um die Klebegürtel wenigstens drei Monate lang flebefähig zu erhalten, sind die in größerer Jahl an den Klebegürteln hästenden Blätter und Falter zu entsernen, damit sie den Frostspannerweibchen nicht das überschreiten des Klebegürtels ermöglichen. Bei besonders starkem Frostspannerauftreten sind die Klebegürtel nötigenfalls abzukrahen und erneut mit frischem Kaupenleim zu besstreichen.
- 6. Die Klebegürtel dürfen während des Sommers nicht an den Bäumen bleiben, sondern müssen dis spätestens 15. März abgenommen und berbrannt werden. Damit die an den Stämmen unterhalb der Leimringe abgelegten Frostspannereier unschädlich gemacht werden, sind diese Stammteile mit einer zehnprozentigen Obstbaumkarbolineum-lösung zu bestreichen.

Berordnung

jur Anderung der Berordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 30. Oftober 1941

8

In § 2 der Berordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 19. August 1941 (BDBl. S. 570) werden die Worte:

"Diese Berordnung findet auf die zur Zeit ihres Jufrafttretens bestehenden Berficherungsverhalt-

niffe mit folgender Maßgabe Anwendung" geftrichen.

\$ 2

Diese Berordnung tritt mit Birkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

Strafburg, den 30. Oftober 1941.

Der Chef ber Zivilverwaltung im Elfaß

Finang- und Wirtschaftsabteilung

Röhler

Berwaltungs- und Polizeiabteilung In Bertretung: Wüller - Trefzer

Bierzehnte Berordnung über steuerrechtliche Borschriften im Eljaß — Rennwett= und Lotteriegesets vom 3. November 1941

§ 1

Die Borschriften des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 393)

über die Besteuerung von Rennwetten (§§ 10 bis 15 des Gesetzes) und

über die Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen (§§ 17 bis 23 des Gesetzes)

nebst den zu ihrer Ergänzung, Anderung und Durchsührung erlassenen Borschriften sind im Elsaß anzuwenden.

§ 2

§ 6 der Dritten Berordnung über steuerrechtliche Borschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Berordnungsblait des Chefs der Zivilverwaltung Seite 24) gilt entsprechend. \$ 3

Die im Eljag bisher geltenden Borschriften über staatliche Gebühren, Abgaben und Steuern sind, soweit sie den durch § 1 dieser Berordnung eingeführten Steuern entsprechen, für die Zeit nach dem Infrastreten dieser Berordnung nicht mehr anzuwenden.

Strafburg, ben 3. November 1941.

\$ 4

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabieilung - erläßt die zur Aberleitung und zur Durchsührung dieser Berordnung erforderlichen Anordnungen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Finanz- und Wirtschaftsabteilung Köhler

Fünfzehnte Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Eljaß vom 5. November 1941

\$ 1

Im Elfaß werden mit Wirfung vom 10. November 1941 für anwendbar erflärt:

1. Die Berordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 30. Oftober 1941 über die Lenfung von Kaustraft — KLB. — (Reichsgesetzblatt I Seite 664) hinsichtlich des Abschnitts III über die Erhöhung des Kriegszuschlags auf Zabatwaren, Branntweinerzeugnisse und Schaumwein.

2. Die zweite Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein — zweite KKDB.

— vom 30. Oktober 1941 (Reichsgeseshlatt I Seite 666) und die Berordnung über die Racherhebung des Kriegszuschlags auf Tabakwaren und Schaumwein und über die Erhebung einer Nach-

tragsabgabe auf Trinfbranntwein — Nachsteuerordnung — vom 30. Oftober 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 670) mit der Waßgabe, daß jeweils als Stichtag für die Bestandaufnahme der 10. November, als Zeitpunkt für die Anmeldung der 20. November und als Zeitpunkt für die Entrichtung der Nachsteuer und der Nachtragsabgabe der 30. November 1941 gilt.

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß - Finangund Wirtschaftsabteitung - erläßt die zur Durchsführung dieser Berordnung erforderlichen Rechtsund Verwaltungsvorschriften.

Strafburg, den 5. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Finanz- und Wirtschaftsabteilung Köhler

Berordnung

über Gesetliche Befanntmachungen im Regierungsanzeiger bom 22. Oftober 1941

\$1

Dem Regierungsanzeiger für das Elfaß (Berordnung vom 14. November 1940, BDBI. S. 314) wird eine Beilage mit der Bezeichnung "Gesehliche Befanntmachungen" angefügt zur Beröffentlichung solcher Befanntmachungen, die nach den im Elsaß geltenden Bestimmungen im Deutschen Reichsanzeiger oder im Journal officiel zu geschehen haben.

Strafburg, den 22. Oftober 1941.

\$ 2

hat eine Beröffentlichung gleichzeitig im Regierungsanzeiger und in den "Strafburger Neueste Nachrichten" zu geschehen, so genügt es, wenn sie im Regierungsanzeiger erfolgt.

§ 3

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung vom 20. November 1940 (BDBI, S. 347) wird aufgehoben.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Robert Bagner Gauleiter und Reichsftatthalter

Druck: »Straßburger Neueste Nachrichten«

30135-41